

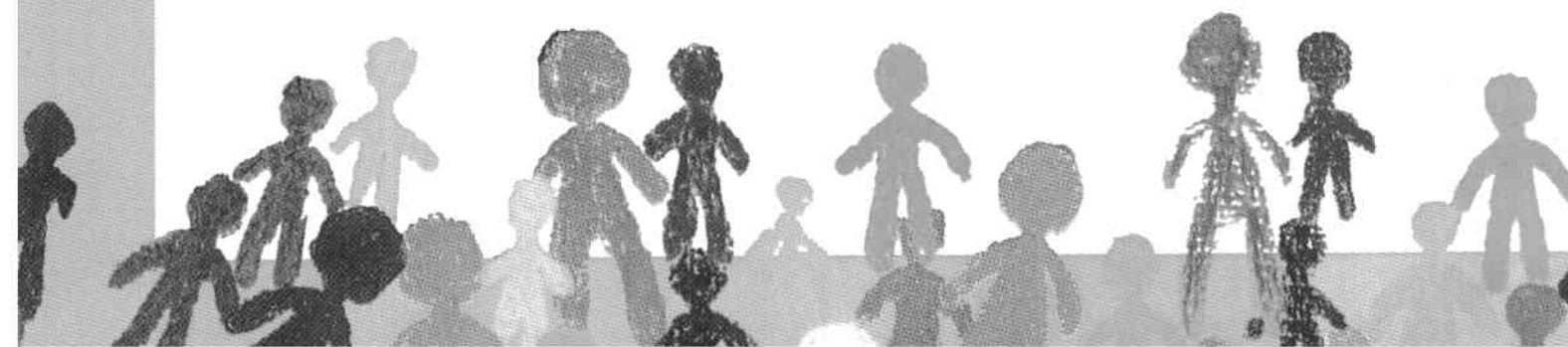
>>Partizipationsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern

Berlin, den _____ Name _____ Klasse _____ Blatt-Nr. _____ Seite ____ von ____

Ziel	Inhalt	Methode	Zeit	Material
Partizipationsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern in der Schule verbessern	Auszug aus dem Berliner Schulgesetz	Meta-Plan Gruppenarbeit Präsentation	2 U-Blöcke	Auszug aus Berliner Schulgesetz Metaplan-Karten

Unterrichtsverlauf

Zeit	Inhalt	Methoden	Medien
I	Vorstellen des Einstiegsfalls.(Anlage 1) Sammeln von Schülerantworten auf Karten. Schüler/innen stellen ihre Karten vor. Auswertung	Metaplan	Karten, Tafel, Magneten
II	Genauere Erarbeitung des Einstiegsfalls und weiterer Fälle mithilfe von Auszügen des Schulgesetzes.(Anlage 2)		
A	Vorstellen einer Methode der Gruppenarbeit (s. Anlage 3)	Lehrervortrag	OH-Folien und OH-Projektor oder Power-Point -Vortrag
B	Einteilung der Gruppen	Zufallsprinzip oder nach Sympathie oder lehrergesteuert	
C	Arbeitsteilige Gruppenarbeit	Gruppenarbeit	Aufgabenblatt Auszug aus dem Schulgesetz Unterlagen zur Gruppenarbeit
D	Auswertung der Gruppenarbeit Reflexion der Gruppenarbeit	Schüler/-innen-Vortrag	
III	Abschließendes Wort		



>> Rechte und Pflichten nach dem Berliner Schulgesetz

Berlin, den _____ Name _____ Klasse _____ Blatt-Nr. 1 Seite ____ von ____

Aufgabe

- >> Lesen Sie die Aufgabenstellung und den Fall durch und beraten Sie anschließend mit Ihren Gruppenmitgliedern Möglichkeiten der Problemlösung.
- >> Welche gesetzlichen Regelungen können für die Bearbeitung des Falls herangezogen werden?
- >> Begründen Sie Ihren Lösungsvorschlag.
- >> Bestimmen Sie ein Gruppenmitglied, das ihren Fall und das Gruppenergebnis präsentiert.
- >> Beachten Sie bei Ihrer Arbeit in der Gruppe bitte die Gruppenarbeitsregeln.

Fall 1

Die Pausenregelung an unserer Schule soll geändert werden. Alle drei Pausen dauern dann 30 min, der Unterricht endet erst um 15.30 Uhr. Wie finden Sie das und was könnten Sie dagegen unternehmen?

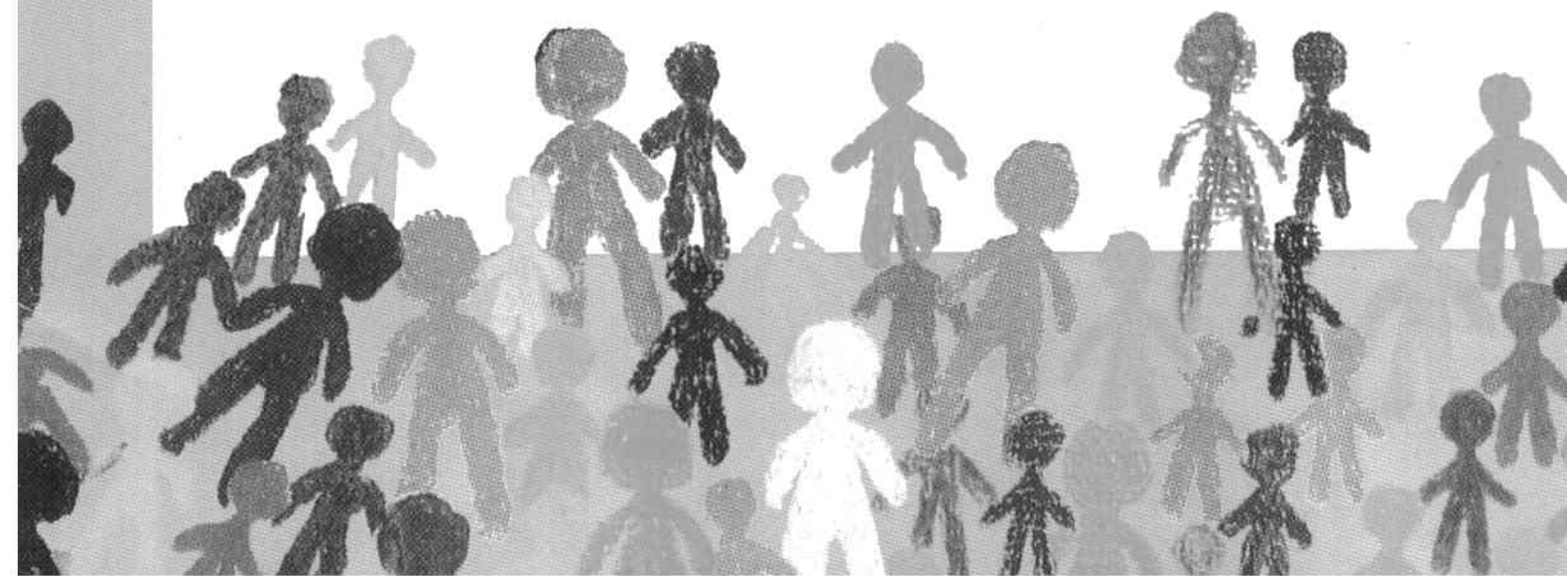
Aufgabenstellung

Welche Einflussmöglichkeiten fallen Ihnen ein?

- >> Schreiben Sie Ihre Lösungsmöglichkeiten auf Karten!
- >> Die Karten werden an der Tafel gesammelt und sortiert.

Aufgabenstellung für die Gruppenarbeit

1. Welches schulische Gremium entscheidet über die Pausenregelung?
2. Welchen Einfluss nehmen die SchülerInnen in diesem Gremium?
3. Wie kommen die SchülerInnen in dieses Gremium?
4. Erstellen Sie für Ihre MitschülerInnen eine Übersicht, aus der hervorgeht, durch welche Gremien Sie in diesem Fall Einfluss nehmen können!



>>Rechte und Pflichten nach dem Berliner Schulgesetz

Berlin, den _____ Name _____ Klasse _____ Blatt-Nr. 2 Seite ___ von ___

Aufgabe

- >> Lesen Sie die Aufgabenstellung und den Fall durch und beraten Sie anschließend mit Ihren Gruppenmitgliedern Möglichkeiten der Problemlösung.
- >> Welche gesetzlichen Regelungen können für die Bearbeitung des Falls herangezogen werden?
- >> Begründen Sie Ihren Lösungsvorschlag.
- >> Bestimmen Sie ein Gruppenmitglied, das ihren Fall und das Gruppenergebnis präsentiert.
- >> Beachten Sie bei Ihrer Arbeit in der Gruppe bitte die Gruppenarbeitsregeln.

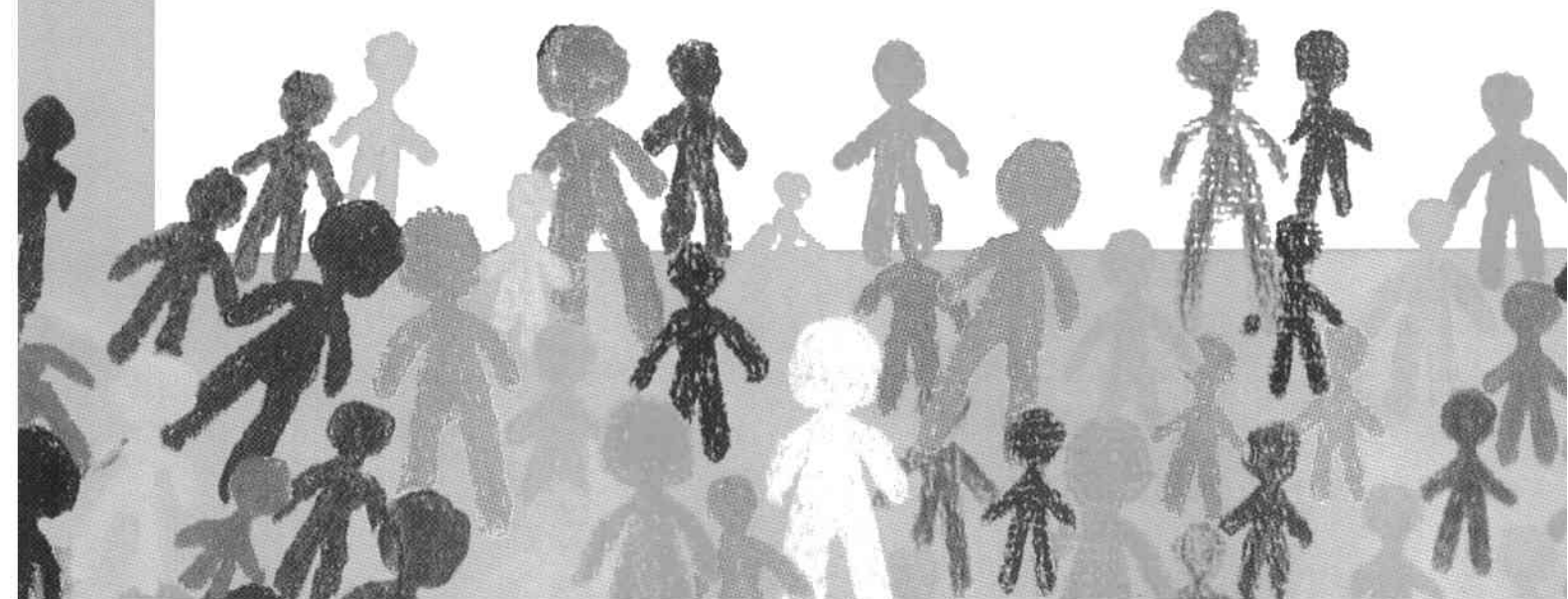
Fall 2

Schüler berichten, dass die Unterrichtsinhalte nichts mit der Ausbildung zu tun haben. Der Lehrer sagt: „Das mache ich schon seit über 10 Jahren so.“ Welche Möglichkeiten haben die Schüler, Informationen einzufordern?

Aufgabenstellung

Welche Einflussmöglichkeiten fallen Ihnen ein?

- >> Schreiben Sie Ihre Lösungsmöglichkeiten auf Karten!
- >> Die Karten werden an der Tafel gesammelt und sortiert.



Aufgabe

- >>Lesen Sie die Aufgabenstellung und den Fall durch und beraten Sie anschließend mit Ihren Gruppenmitgliedern Möglichkeiten der Problemlösung
- >>Welche gesetzlichen Regelungen können für die Bearbeitung des Falls herangezogen werden?
- >>Begründen Sie Ihren Lösungsvorschlag.
- >>Bestimmen Sie ein Gruppenmitglied, das ihren Fall und das Gruppenergebnis präsentiert.
- >>Beachten Sie bei Ihrer Arbeit in der Gruppe bitte die Gruppenarbeitsregeln.

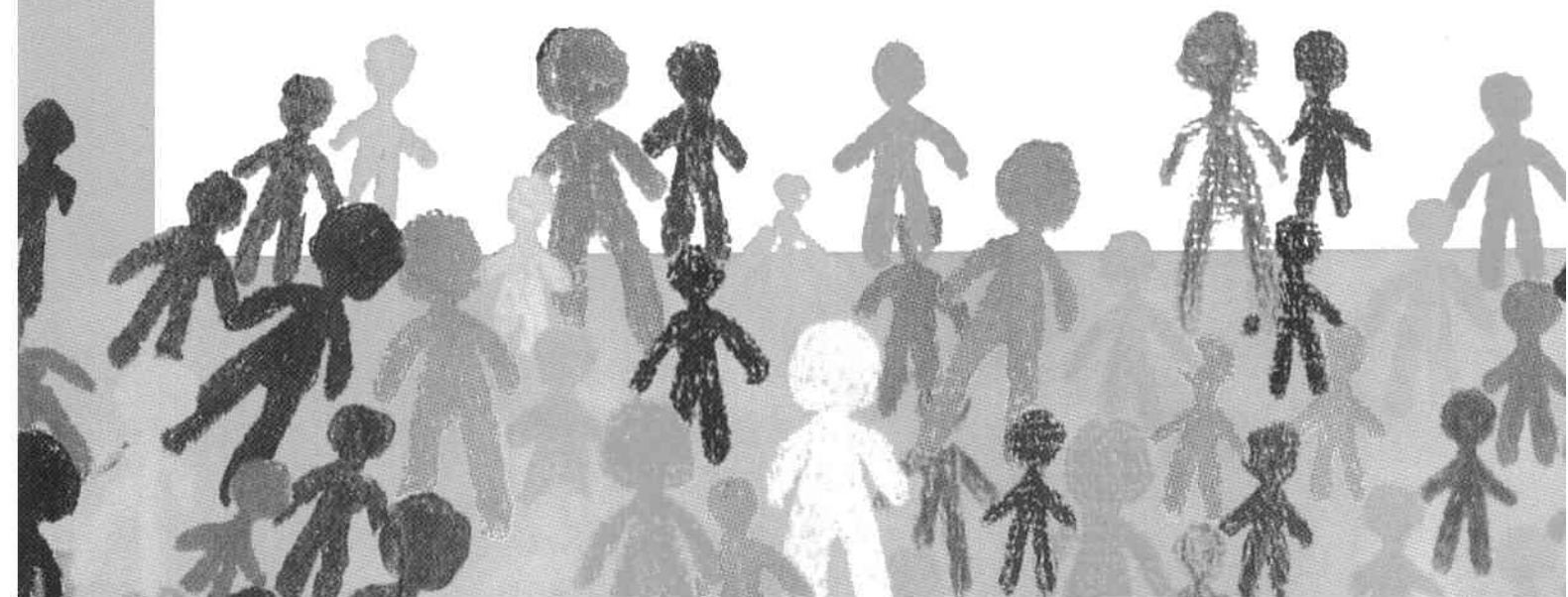
Fall 3

Der Lehrer gibt keine Auskunft darüber, wie er Schülerleistungen bewerten will. Welche Möglichkeiten haben die Schüler, Informationen einzufordern?

Aufgabenstellung

Welche Einflussmöglichkeiten fallen Ihnen ein?

- >>Schreiben Sie Ihre Lösungsmöglichkeiten auf Karten!
- >>Die Karten werden an der Tafel gesammelt und sortiert. Schreiben Sie Ihre Lösungsmöglichkeiten auf Karten!
- >>Die Karten werden an der Tafel gesammelt und sortiert.



>>Rechte und Pflichten nach dem Berliner Schulgesetz

Berlin, den _____ Name _____ Klasse _____ Blatt-Nr. 4 Seite ____ von ____

Aufgabe

- >>Lesen Sie die Aufgabenstellung und den Fall durch und beraten Sie anschließend mit Ihren Gruppenmitgliedern Möglichkeiten der Problemlösung
- >>Welche gesetzlichen Regelungen können für die Bearbeitung des Falls herangezogen werden?
- >>Begründen Sie Ihren Lösungsvorschlag.
- >>Bestimmen Sie ein Gruppenmitglied, das ihren Fall und das Gruppenergebnis präsentiert.
- >>Beachten Sie bei Ihrer Arbeit in der Gruppe bitte die Gruppenarbeitsregeln.

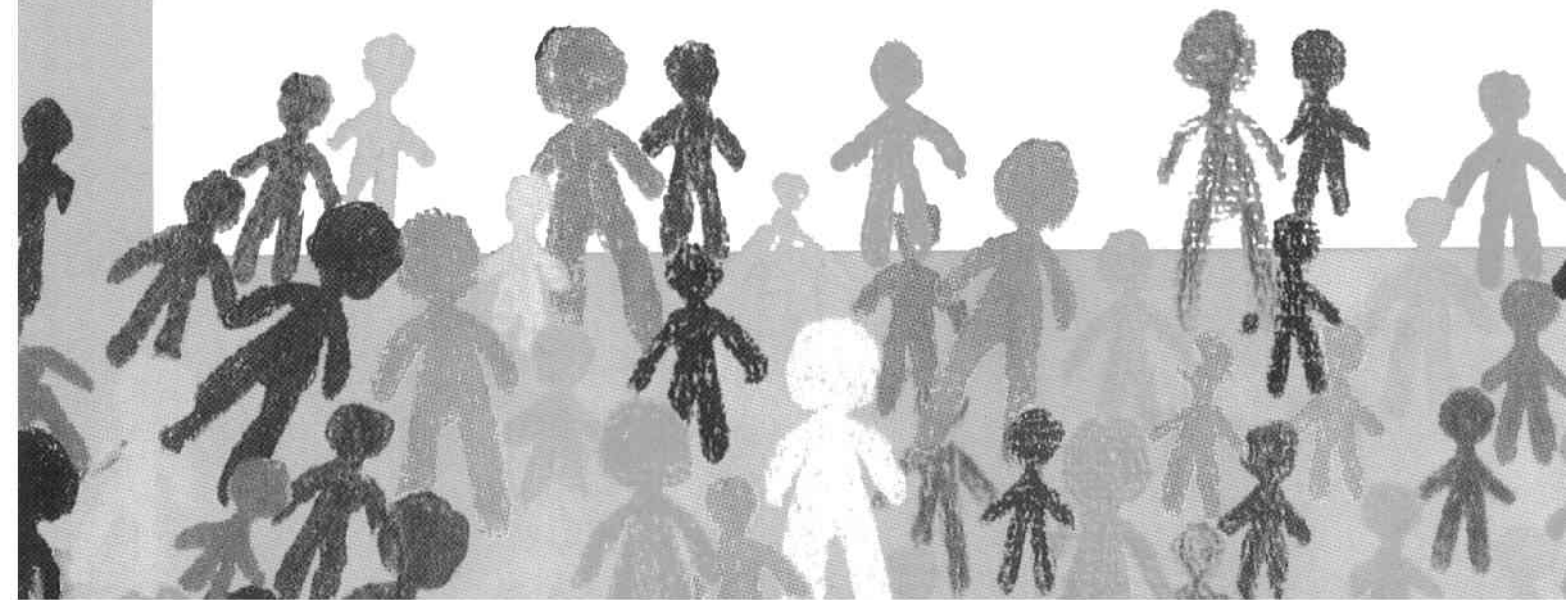
Fall 4

Aufgrund der Stofffülle findet sich im 1. Semester keine Zeit, über Klassenprobleme zu sprechen.

Aufgabenstellung

Welche Einflussmöglichkeiten fallen Ihnen ein?

- >>Schreiben Sie Ihre Lösungsmöglichkeiten auf Karten!
- >>Die Karten werden an der Tafel gesammelt und sortiert.



>>Rechte und Pflichten nach dem Berliner Schulgesetz

Berlin, den _____ Name _____ Klasse _____ Blatt-Nr. 5 Seite ____ von ____

Aufgabe

- >>Lesen Sie die Aufgabenstellung und den Fall durch und beraten Sie anschließend mit Ihren Gruppenmitgliedern Möglichkeiten der Problemlösung
- >>Welche gesetzlichen Regelungen können für die Bearbeitung des Falls herangezogen werden?
- >>Begründen Sie Ihren Lösungsvorschlag.
- >>Bestimmen Sie ein Gruppenmitglied, das ihren Fall und das Gruppenergebnis präsentiert.
- >>Beachten Sie bei Ihrer Arbeit in der Gruppe bitte die Gruppenarbeitsregeln.

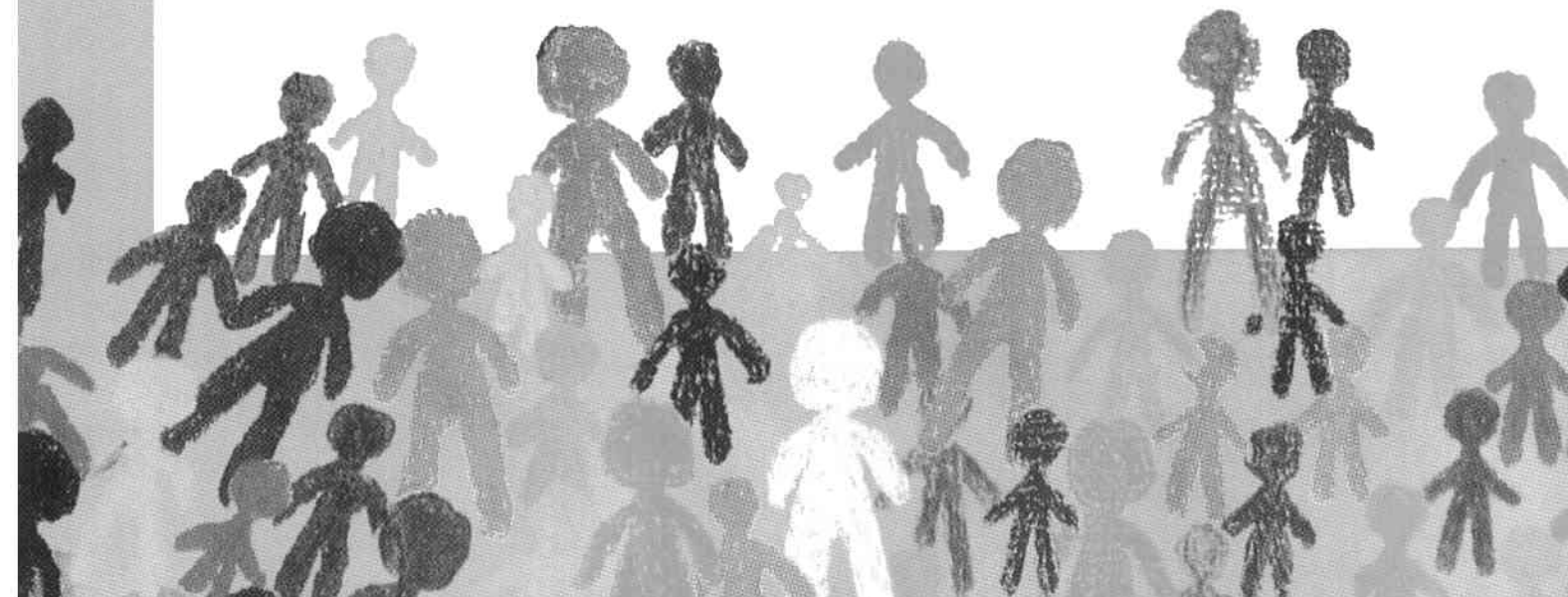
Fall 5

Ein Schüler stört den Unterricht im Schweißlabor. Dabei gefährdet er einen Mitschüler. Der Lehrer bricht den Laborunterricht ab und der Klassenlehrer erteilt einen schriftlichen Verweis mit Benachrichtigung des Betriebes. Ist das so möglich?

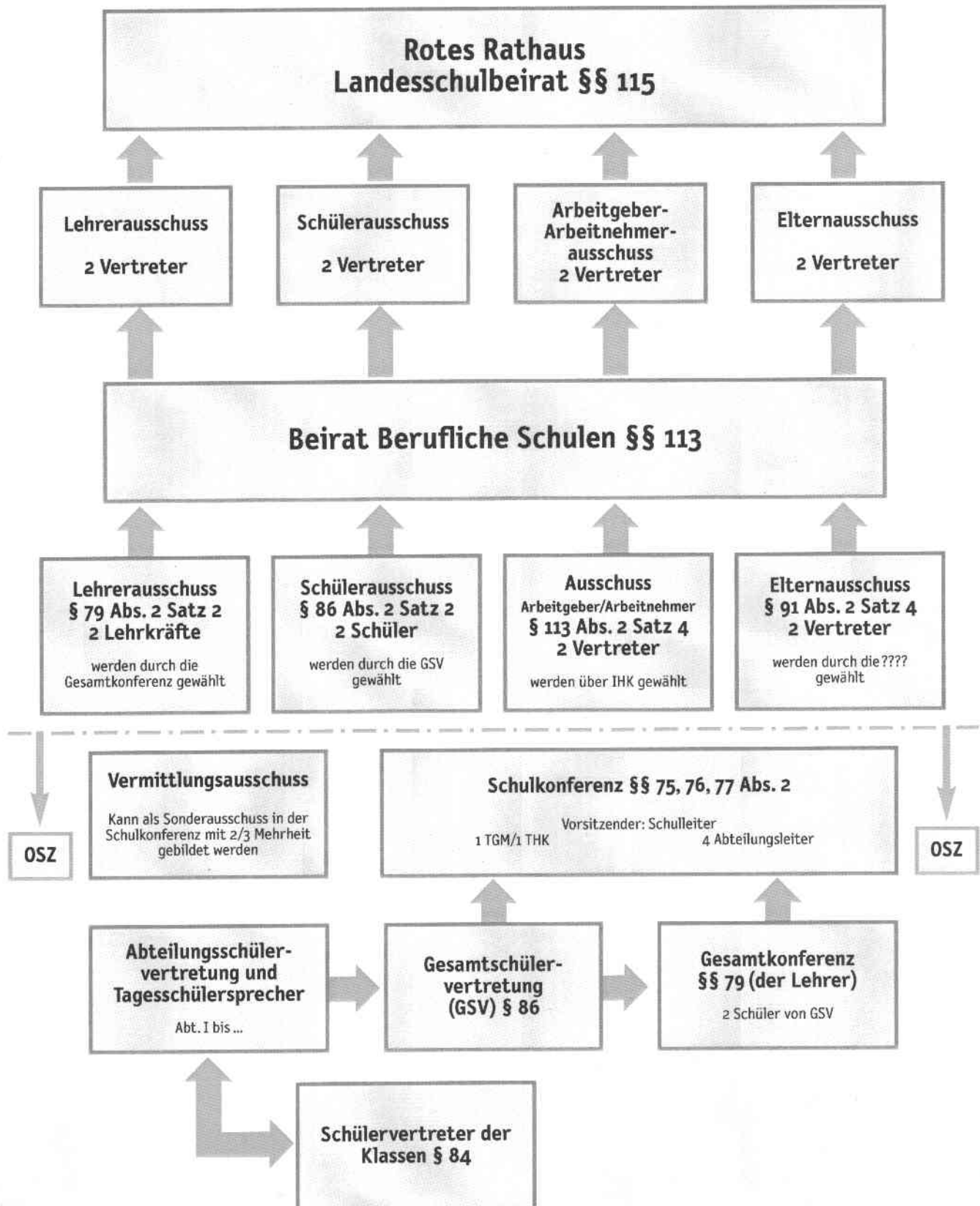
Aufgabenstellung

Welche Einflussmöglichkeiten fallen Ihnen ein?

- >>Schreiben Sie Ihre Lösungsmöglichkeiten auf Karten!
- >>Die Karten werden an der Tafel gesammelt und sortiert.



An den Oberstufenzentren in Berlin



>> Rechte und Pflichten nach dem Berliner Schulgesetz

Berlin, den _____ Name _____ Klasse _____ Blatt-Nr. 6 Seite ____ von ____

Fälle 1–5 mit Lösungsvorschlägen

Fall 1 (Einstiegsfall)

Die Pausenregelung an unserer Schule soll geändert werden. Alle drei Pausen dauern dann 30 min, der Unterricht endet erst um 15.30 Uhr. Wie finden Sie das und was könnten Sie dagegen unternehmen?

Aufgabenstellung:

Welche Einflussmöglichkeiten fallen Ihnen ein? – Schreiben Sie Ihre Lösungsmöglichkeiten auf Karten! Die Karten werden an der Tafel gesammelt und sortiert.

Aufgabenstellung für die Gruppenarbeit:

1. Welches schulische Gremium entscheidet über die Pausenregelung?
2. Welchen Einfluss nehmen die SchülerInnen in diesem Gremium?
3. Wie kommen die SchülerInnen in dieses Gremium?
4. Erstellen Sie für Ihre MitschülerInnen eine Übersicht, aus der hervorgeht, durch welche Gremien Sie in diesem Fall Einfluss nehmen können!

Lösungshinweise:

- Zu 1: Schulkonferenz § 76 (2) 2.
Zu 2: Volles Mitbestimmungsrecht durch vier stimmberechtigte SchülerInnen!
Zu 3: Durch Wahlen in der GSV.
Zu 4: Da die SchülerInnen in der Schulkonferenz nur eine Minderheit mit vier Stimmen repräsentieren, müssen sie Bündnispartner in dem Gremium suchen.

Eine mögliche Vorgehensweise wäre:

1. Schritt: Anträge an die Abteilungskonferenzen
2. Schritt: Antrag an die Gesamtkonferenz
3. Schritt: Antrag an die Schulkonferenz

Fall 2

Schüler berichten, dass die Unterrichtsinhalte nichts mit der Ausbildung zu tun haben. Der Lehrer sagt: "Das mache ich schon seit über 10 Jahren so." Welche Möglichkeiten haben die Schüler, Informationen einzufordern?

Lösungshinweis:

Wenn der Lehrer seiner Informationspflicht nach § 46 (3) und § 47 (4) nicht nachkommt, sind mögliche Beschwerdestellen: Abteilungsleiter, Schulleiter.

Fall 3

Der Lehrer gibt keine Auskunft darüber, wie er Schülerleistungen bewerten will.

Lösungshinweis: § 47 (4)

Fall 4

Aufgrund der Stofffülle findet sich im 1. Semester keine Zeit, über Klassenprobleme zu sprechen.

Lösungshinweis: § 84 (2)

Fall 5

Ein Schüler stört den Unterricht im Schweißlabor. Dabei gefährdet er einen Mitschüler. Der Lehrer bricht den Laborunterricht ab und der Klassenlehrer erteilt einen schriftlichen Verweis mit Benachrichtigung des Betriebes. Ist das so möglich?

Lösungshinweis: § 63 (2) und § 81 (1)

Anregung: Weitere Fälle



(Auszug)

Teil V – Schulverhältnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 46 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. An Ganztagschulen und im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule gehört auch die außerunterrichtliche Betreuung zu den verbindlichen Veranstaltungen der Schule, soweit die Teilnahme daran nicht freiwillig ist. Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung ihrer Lehrkräfte zu informieren und im Rahmen der geltenden Bestimmungen an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen. In Fragen der Auswahl des Lehrstoffs, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihenfolge einzelner Themen und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sind den Schülerinnen und Schülern die Gründe dafür zu nennen.

§ 47 Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten

(1) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haben das Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden. Dazu gehören insbesondere

1. der Aufbau und die Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
2. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen und den Schulstufen,
3. die Abschlüsse und Berechtigungen der Bildungsgänge

der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen,

4. die Grundlagen der Planung und Gestaltung des Unterrichts, die Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele, die Unterrichtsstandards, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, der Versetzung und der Kurseinstufung,
5. ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule und in überschulischen Gremien.

(3) Die Information der Erziehungsberechtigten erfolgt in der Regel auf Versammlungen für Erziehungsberechtigte. Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel im Rahmen des Unterrichts informiert.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte individuell und in angemessenem Umfang

1. über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,
2. über die Kriterien der Leistungsbeurteilung (Noten, Prüfungen, sonstige Beurteilungen), Versetzung und Kurseinstufung und beraten sie
3. bei besonderen Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der körperlichen, sozialen, emotionalen oder intellektuellen Entwicklung und
4. bei der Wahl der Bildungsgänge.

§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte

(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über

1. die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Abs. 3 bis 5),
2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8),
3. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2),
4. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Abs. 3),
5. die Organisation besonderer Bildungs- und Erziehungsaufgaben als Aufgabengebiete (§ 12 Abs. 4),
6. die Abweichungen von der Stundentafel (§ 14 Abs. 4),
7. den bildungsgangübergreifenden Unterricht in der

- verbundenen Haupt- und Realschule (§ 25 Abs. 2),
8. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Abs. 4), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Abs. 1),
9. die Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde
10. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Abs. 2) sowie
11. die Namensgebung für die Schule.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über

1. die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder auf Einrichtung als Schule besonderer pädagogischer Prägung (§ 18),
2. den täglichen Unterrichtsbeginn, die Stellung eines Antrags auf Einrichtung von Ganztagsangeboten und Einrichtung als Ganztagschule (§ 19 Abs. 2),
3. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 49 Abs. 2),
4. die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens (§ 58 Abs. 7),
5. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 68 Abs. 2),
6. Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligem Unterricht, für besondere Schulveranstaltungen sowie Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule und zur Berufsvorbereitung,
7. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften und
8. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über
 - a) das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie
 - b) die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsoring.

§ 77 Mitglieder

(2) Abweichend von Absatz 1 sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz an Oberstufenzentren

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilungskonferenz der Lehrkräfte,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Abteilung und
5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 werden von den jeweils zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sowie vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Berlin-Brandenburg, benannt. Mit beratender Stimme nehmen die nach § 91 Abs. 2 Satz 3 gewählten Elternvertreterinnen oder Elternvertreter teil.

(5) Wählen die Gesamt- oder Abteilungsschülervertretung und die Gesamtelternvertretung weniger als die Hälfte der ihnen gesetzlich zustehenden stimmberechtigten Mitglieder in die Schulkonferenz, so werden die Aufgaben der Schulkonferenz von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte wahrgenommen; in diesem Fall haben die in die Schulkonferenz gewählten Mitglieder Stimmrecht in der Gesamtkonferenz.

Abschnitt III Konferenzen der Lehrkräfte

§ 79 Gesamtkonferenz der Lehrkräfte

(1) An jeder Schule wird eine Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gebildet. Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen. Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität, soweit nicht die Schulkonferenz nach § 76 Abs. 1 und 2 entscheidet.

(2) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen, insbesondere den benachbarten Schulen. Sie wählt aus ihrer Mitte

1. ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz,
2. zwei Mitglieder für den Bezirkslehrraatsausschuss oder den Lehrerausschuss Berufliche Schulen,
3. bis zu vier Mitglieder in die erweiterte Schulleitung (§ 74 Abs. 3 Nr. 3) und
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung. Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen. An Schulen, an denen nach § 80 Abs. 3 Abteilungskonferenzen gebildet werden, tritt die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen.

(3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (§ 74 Abs. 1) und mit einfacher Mehrheit insbesondere über

1. Vorschläge für das Schulprogramm sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule,
2. Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen,
3. Grundsätze für Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten einschließlich der Anerkennung von Schulleistungstests (§ 58 Abs. 6) als Klassenarbeiten,
4. die Qualitätsstandards von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten im Rahmen der schulischen Selbstgestaltungsmöglichkeiten sowie die Instrumente zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit,
5. Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich von Maßnahmen bei Erziehungskonflikten,
6. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebotes in der gymnasialen Oberstufe,
7. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien sowie die Auswahl von Lern- und Lehrmitteln,

8. Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung,
9. Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an der Schule,
10. Vorschläge zur Verwendung der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
11. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

(4) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen. Die Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 81 Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen

(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über

1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,
2. Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers,
3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,
4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte,
5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen,
6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern,
8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2.

§ 82 Mitglieder

(4) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten,

3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, und

4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie der Erziehungsberechtigten. Die in der Klasse mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen können an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Klassenkonferenz berät und beschließt in den Fällen des § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 8 unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters; sie oder er kann den Vorsitz im Einzelfall auf eine andere Funktionsstelleninhaberin oder einen anderen Funktionsstelleninhaber nach § 73 oder die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer übertragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 nicht teil; an der Beratung und der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. In den in Satz 1 genannten Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht ihrer Stimme enthalten.

Abschnitt IV **Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule**

§ 83 Aufgaben der Schülervertretung

(2) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule gegenüber den Schulbehörden wahr und üben die Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler in der Schule aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen und zu bildungspolitischen Fragen Stellung nehmen.

(3) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter werden von den Schülerinnen und Schülern gewählt und können nur durch sie abgewählt werden. Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter dürfen unbeschadet

der ihrer Verantwortung für eigenes Handeln wegen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

(4) Veranstaltungen der Schülervertretungen, die im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf dem Schulgelände stattfinden, gelten als Veranstaltungen der Schule. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn die Durchführung erwarten lässt, dass die Veranstaltung gegen Rechtsvorschriften verstößt oder aus anderen Gründen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule oder die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern gefährdet. Veranstaltungen der Schülervertretungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu Veranstaltungen der Schule erklärt werden, wenn die Schule die den Umständen nach gebotene Aufsicht ausüben kann.

(5) Art und Umfang der Aufsicht der Schule bei Veranstaltungen der Schülervertretungen ist im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zurückhaltend auszuüben.

§ 84 Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen ab Jahrgangsstufe 3 spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher sowie ab Jahrgangsstufe 7 zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz. Bestehen in einer Jahrgangsstufe keine Klassenverbände, wählen die Schülerinnen und Schüler für jeweils 25 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Jahrgangssprecherinnen oder Jahrgangssprecher sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Jahrgangskonferenz.

(2) Die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sind von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter für die Vorbereitung und Teilnahme an Gremiensitzungen im notwendigen Umfang freizustellen. Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts nach Abstimmung mit der Klas-

senlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter mindestens eine Stunde je Schulmonat für die Beratung von Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler zu gewähren.

§ 85 Gesamtschülervertretung, Schüler- versammlungen

(1) An jeder Schule der Sekundarstufen I und II wird eine Gesamtschülervertretung gebildet. Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung sind alle in einer Schule gewählten Sprecherinnen und Sprecher sowie die Schulsprecherin oder der Schulsprecher und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. An Schulen der Sekundarstufe I, die mit einer Grundschule verbunden sind, sind die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 5 und 6 stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung; die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 3 und 4 nehmen beratend an der Gesamtschülervertretung teil.

(5) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher kann die Gesamtschülervertretung während der Unterrichtszeit bis zu zweimal im Monat für jeweils zwei Unterrichtsstunden zu einer Sitzung einladen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt die Gesamtschülervertretung spätestens zwei Wochen nach ihrer Neubildung zu einem gemeinsamen Gespräch über alle wichtigen schulischen Angelegenheiten ein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gesamtelternvertretung und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sollen auf Wunsch der Gesamtschülervertretung an ihren Sitzungen teilnehmen.

(6) Die Gesamtschülervertretung kann bis zu drei Lehrkräfte der Schule zu Vertrauenslehrkräften wählen. Diese Lehrkräfte sollen an den Sitzungen der Schülervertretungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind berechtigt, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Funktion anvertraut wurden, gegenüber Vorgesetzten zu verweigern, soweit nicht strafrechtliche Tatbestände betroffen sind.

(7) Die Gesamtschülervertretung kann während der Unterrichtszeit zweimal im Schulhalbjahr, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Schulkonferenz, für bis zu zwei Stunden eine Versammlung aller Schülerinnen und Schü-

ler (Schülerversammlung) der Schule einberufen. Die Schülerversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über wichtige schulische Angelegenheiten. Unter den Voraussetzungen des § 83 Abs. 4 kann sie schulische Veranstaltungen durchführen.

(9) Die Gesamtschülervertretung und die von ihr gebildeten Teilschülervertretungen können zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen Ausschüsse bilden. Sie können zu diesem Zweck auch Schülerinnen und Schüler der Schule mit beratender Stimme hinzuziehen, die nicht Mitglied der Gesamtschülervertretung oder der Teilschülervertretung sind.

§ 86 Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen

(1) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Abteilungsschülervertretung eingerichtet. Diese setzt sich aus den Schülersprecherinnen und Schülersprechern aller Klassen der jeweiligen Abteilung zusammen. Sind keine Klassen gebildet worden, wählen die Schülerinnen und Schüler jeder Abteilung für jeweils 20 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Abteilungsschülersprecherinnen oder Abteilungsschülersprecher sowie ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten. Soweit innerhalb einer Abteilung sowohl Klassen mit Vollzeitunterricht als auch Klassen mit Teilzeitunterricht vorhanden sind, bilden die Schülersprecherinnen oder Schülersprecher der Klassen mit Vollzeitunterricht sowie die Tagesschülersprecherinnen und Tagesschülersprecher der Klassen mit Teilzeitunterricht statt der Abteilungsschülervertretung jeweils eine eigene Schülervertretung innerhalb der Abteilung. Jede der beiden Schülervertretungen wählt aus ihrer Mitte

1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie
2. ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten.

(2) Die Abteilungsschülersprecherinnen und Abteilungsschülersprecher und die oder der Vorsitzende und deren

oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nach Absatz 1 Satz 6 bilden die Gesamtschülervertretung des Oberstufenzentrums. Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte

1. eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
2. für jede Abteilung eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulkonferenz und 3. eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Schülerausschuss Berufliche Schulen.

(3) An Oberstufenzentren treten an die Stelle von Schülerversammlungen Versammlungen der Schülerinnen und Schüler einer Abteilung (Abteilungsschülerversammlungen).

(4) Für Klassen, die die Schülerinnen und Schüler einer beruflichen Schule nur an einzelnen Tagen der Woche besuchen, werden Tagesschülervertretungen gebildet. Ihnen gehören die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen an, die jeweils am gleichen Tag der Woche Unterricht haben. Für jede Tagesschülervertretung werden aus der Mitte der jeweiligen Klassensprecherinnen und Klassensprecher zwei gleichberechtigte Tagesschülersprecher gewählt. Die gewählten Tagesschülersprecherinnen und Tagesschülersprecher oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind Mitglieder der Gesamtschülervertretung

§ 92 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und berufliche Schulen

An Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und an beruflichen Schulen kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz Abweichungen von den Vorschriften der Abschnitte I bis V genehmigen, soweit es die besondere pädagogische oder organisatorische Situation der Schule erfordert.

